

Düsseldorf, den 24. Februar 1877.

Referat

über die Pensionirung des Schreinermeisters Joseph Klein beim Landarmenhanse zu Trier.

Der Schreinermeister Joseph Klein, 53 Jahre alt, seit 1. März 1845 im Landarmenhanse zu Trier auf Widerruf angestellt, ist nach den Zeugnissen des Anstalts-Arztcs und des Direktors wegen geistiger und körperlicher Schwäche dienstunfähig geworden und hat seine Pensionirung vom 1. Oktober v. Jrs. ab beantragt.

Da derselbe nicht definitiv angestellt, so hat er nach dem Pensions-Reglement für die Beamten des Landarmenhanse, welches bis zum 1. Januar 1876 Geltung hatte, keinen Anspruch auf Pension, zumal da er früher auch keine Beiträge zum Pensionsfonds in Gemäßheit des §. 3 dieses Reglements entrichtet hat. Nachdem das Landarmenhaus gemäß Reglement vom 21. November 1875 vom 1. Januar 1876 ab auf die provincialständische Verwaltung übergegangen ist, kommen in Gemäßheit des §. 11 alin. 2 desselben in Betreff der Pensionirung des ic. Klein die Bestimmungen des Pensions-Reglements für die provincialständischen Beamten zur Anwendung. Nach §. 2 dieses Reglements kann den unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten, welche eine in dem Besoldungs-Etat aufgeführte Stelle bekleiden, bei ihrem durch Dienstunfähigkeit veranlaßten Austritte aus dem Dienste eine Pension vom Provincial-Landtage bewilligt werden.

Da der ic. Klein eine derartige Stelle bekleidete, auch offenbar nicht zum Gefinde der Anstalt gehörte, vielmehr der Kategorie der Anstalts-Beamten zuzurechnen ist, so findet die vorgedachte Bestimmung auf ihn Anwendung.

Der Klein hat sich während seiner ganzen Dienstzeit stets gut geführt und nur einmal eine Ordnungsstrafe von einem Thaler wegen einer unbedeutenden Sache erhalten. Derselbe hat in Ausübung des Dienstes mehrfache Verletzungen von Seiten der Gefangenen davon getragen, auch sonstige körperliche Verletzungen im Dienste erlitten, welche nach dem Zeugnisse des Arztes und der Direktion auf seine im Alter von 53 Jahren bereits eingetretene Dienstunfähigkeit von wesentlichem Einflusse gewesen sind.

Hiernach erscheint die Gewährung einer Pension der Billigkeit entsprechend, zumal wenn erwogen wird, daß der Klein, wenn er als Staats-Beamter angestellt gewesen wäre, nach §. 2 des Pensions-Gesetzes vom 27. März 1872 einen rechtlichen Anspruch auf Pension haben würde. Der Klein lebt in ärmlichen Verhältnissen und hat eine zahlreiche Familie.

Das pensionsberechtigte Einkommen desselben betrug nach dem letzten Etat 262 Thlr. oder 786 M. Die Pension würde also nach §. 1 des Pensions-Reglements für die provinzialständischen Beamten resp. nach §. 8 des Pensions-Gesetzes vom 27. März 1872 bei einer Dienstzeit von 31 Jahren $\left(\frac{41 \times 262}{80}\right)$ 135 Thlr. = 405 M. betragen.

Seitens der Direktion der Anstalt wurde der Antrag auf Bewilligung einer Pension von 360 M. gestellt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt daher, dem Schreinermeister Joseph Klein vom 1. Oktober 1876 ab eine jährliche Pension von 360 M. zu bewilligen.

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungsraths.

In Vertretung:

Frhr. von Gehr,

Vice-Landtags-Marschall.

Das pensionrechtliche Einkommen derselben beträgt nach dem letzten dem 20. März 1861 erlassenen Gesetz nach §. 1 des Pension-Gesetzes für die Provinzial-Beamten resp. nach §. 8 des Pension-Gesetzes vom 27. März 1872 bei einer Dienstzeit von 31 Jahren $\left(\frac{41 \times 282}{80} \right)$ 135 Thlr. = 105 Mk. betragen.

Selbst der Director der Anstalt wurde der Antrag auf Ertheilung einer Pension von 100 Mk. gestellt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt daher dem Provinzial-Verwaltungsrath Joseph Klein vom 1. October 1876 ob eine jährliche Pension von 800 Mk. zu bewilligen.

1876

Der Vorstand des Provinzial-Verwaltungsraths

In Vertretung:

Georg von Geyer

Einvernehmlich beschlossen

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat am 1. October 1876 beschlossen, dem Herrn Director der Anstalt eine jährliche Pension von 800 Mk. zu bewilligen.

Die Pension wird dem Herrn Director der Anstalt aus dem Provinzial-Verwaltungsrath zu zahlen sein.

Die Pension wird dem Herrn Director der Anstalt aus dem Provinzial-Verwaltungsrath zu zahlen sein.

Die Pension wird dem Herrn Director der Anstalt aus dem Provinzial-Verwaltungsrath zu zahlen sein.

Die Pension wird dem Herrn Director der Anstalt aus dem Provinzial-Verwaltungsrath zu zahlen sein.